

# REZENSIONEN

Guzy, N., Birkel, C. & Mischkowitz, R. (2015) (Hrsg.). *Viktimisierungsbefragungen in Deutschland. Band 2: Methodik und Methodologie*. Wiesbaden: Bundeskriminalamt. 424 Seiten. Online verfügbar über [www.bka.de](http://www.bka.de).

Als Bände 47-1 und 47-2 in der Reihe Polizei + Forschung des Bundeskriminalamtes sind zwei sehr umfassende und durchaus informative Sammelbände zum Bereich Viktimologie erschienen. Dem Herausgeberteam ist es gelungen, in einer Sammlung von Aufsätzen von renommierten Forscherinnen und Forschern den aktuellen Kenntnisstand zu verschiedenen Aspekten der Opferforschung darzustellen. Mit den Sammelbänden sollen einerseits die vorliegenden Befunde zu Opfererfahrungen überblicksartig aufbereitet und systematisiert werden. Der Fokus liegt dabei vorrangig auf empirischen Erkenntnissen bezogen auf Deutschland, gleichwohl finden sich in den einzelnen Kapiteln auch jeweils Querverweise auf die internationale Literatur. Darüber hinaus beinhalten die verschiedenen Beiträge auch zahlreiche Anregung für weiterführende Studien und sie verstehen sich zudem als Orientierungshilfe für die Interpretation und Bewertung empirischer Arbeiten. Der intendierte Leserkreis ist sehr breit und umfasst die Wissenschaft, Funktionsträger im politischen Bereich sowie die polizeiliche Praxis, um damit eine stärkere Entwicklung hin zu einer evidenzbasierten Kriminalpolitik zu befördern.

*Band 1* konzentriert sich zunächst auf den aktuellen Forschungsstand zu Opferstudien. Den Einstieg bilden ein historischer Abriss zur Entwicklung der Dunkelfeldforschung in Deutschland sowie ein allgemeiner Überblick über existierende Opferbefragungen, die nach verschiedenen Kriterien (u.a. methodischer Zugang, einbezogene Zielgruppen etc.) abgehandelt werden. Sehr anschaulich beschreibt Kolmey in seinem Beitrag anhand einer periodisch stattfindenden Dunkelfeldstudie in Niedersachsen den konkreten Nutzen von Opferbefragungen. Bereits in den ersten Kapiteln wird die Notwendigkeit für länderübergreifende und auf Dauer angelegte systematische Viktimisierungsstudien ausführlich dargelegt – diese Forderung zieht sich auch wie ein roter Faden durch alle nachfolgenden Beiträge.

Mit zehn Kapiteln bildet die Abhandlung empirischer Befunde zu konkreten Viktimisierungserfahrungen den Schwerpunkt im ersten Band. Das Spektrum der behandelten Themen reicht mehr oder weniger über die gesamte Lebensspanne, von sexuellen Missbrauchserfahrungen im Kindes- und Jugendalter (Posch & Kemme) über Gewalt in Paarbeziehungen (Schröttle) bis hin zu Gewalt gegen ältere Menschen (Görgen). Zudem werden auch Erkenntnisse zu spezifischen Zielgruppen einbezogen, die aufgrund beruflicher oder anderer situativer Rahmenbedingungen eine hohe Viktimisierungswahrscheinlichkeit aufweisen (Gewalt gegen Polizeibedienstete; Gewalt in stationären Einrichtungen der Altenpflege sowie im Justizvollzug). Schließlich finden sich auch Kapitel zu Themen, die gerade in der jüngeren Zeit sehr häufig diskutiert werden (Hasskriminalität und Cybercrime). Die jeweiligen Beiträge illustrieren sehr eindrucksvoll das methodische Spektrum, mit dem die Opfererfahrungen zusammengetragen wurden. Es werden konkrete Erkenntnisse aus laufenden bzw. abgeschlossenen Projekten berichtet und zur bisherigen Befundlage in Beziehung gesetzt. Die Darstellung der empirischen Befunde fokussiert auf die wesentlichen Erkenntnisse, womit einerseits ein inhaltlicher Input geliefert wird. Der Intention der Sammelbände folgend werden jedoch auch methodische Aspekte der durchgeführten Studien sowie Erweiterungsmöglichkeiten für potenzielle Anschlussuntersuchungen skizziert und die praktische Nutzanwendung der Befunde thematisiert.

Schließlich werden in vier Kapiteln die Auswirkungen von Opfererfahrungen auf verschiedene Variablen besprochen. Hier geht es insbesondere um Zusammenhänge zwischen Viktimisierung und Kriminalitätsfurcht (Hirtenlehner & Hummelshaim), Anzeigeverhalten (Enzmann) und Strafeinstellungen (Kemme & Döring). Sehr eindringlich schildern Greve et al. zudem die Folgen von Opfererfahrungen für die Betroffenen und mahnen einen angemessenen Umgang mit den Opfern an.

*Band 2* ist stärker methodisch-methodologisch ausgerichtet. Die Herausgeber verfolgen mit diesem Band zwei Ziele. Zum einen soll methodisches Wissen vermittelt werden, um empirische Studien und deren Ergebnisse angemessen interpretieren und kritisch würdigen zu können.

Zum anderen werden wichtige Hinweise gegeben, die bei der Entwicklung methodisch anspruchsvoller eigener Studien beachtet werden sollten. Entsprechend werden in den einzelnen Kapiteln verschiedene methodische Aspekte vertiefend abgehandelt. Es finden sich unter anderem Beiträge zur Frage der Stichprobenziehung (Schnell & Noack), zur Entwicklung von Fragebögen (Faulbaum) und zu verschiedenen Erhebungsmöglichkeiten (auch mit Blick auf webbasierte Erhebungen). Sehr ausführlich werden auch das Problem und der Umgang mit sozial erwünschten Antworten (Waubert de Puiseau et al.) sowie datenschutzrechtliche Aspekte für die Durchführung von Dunkelfeldstudien (Hatt) behandelt. Die Kapitel schließen jeweils mit nützlichen praktischen Empfehlungen.

Hilfreich und recht anschaulich werden in zwei Kapitel auch verschiedene Auswertungsmöglichkeiten für Daten anhand praktischer Beispiele dargestellt und Designfragen diskutiert (Hanslmaier & Baier; Leitgöb & Seddig). Aus methodischer Sicht erscheinen die Kapitel durchaus anspruchsvoll (insbesondere die Abhandlungen zur logistischen Regression, zu den Mehrebenenmodellen bzw. zur Kausalität), den Autoren gelingt es jedoch sehr gut, ihre jeweiligen Erkenntnisse auch für Nicht-Statistiker bzw. Nicht-Statistikerinnen nachvollziehbar darzustellen. Kury rundet den Band mit einem Beitrag ab, in dem er sich dezidiert mit den Grenzen von Opferbefragungen auseinandersetzt und noch einmal die Notwendigkeit methodisch anspruchsvoller und längsschnittlich ausgerichteter Viktimisierungsstudien betont.

*Fazit:* Das Kompendium beinhaltet eine sehr gute Mischung aus empirischen Erkenntnissen und methodisch-methodologischen Anregungen für eigene Forschungsprojekte. Der Mehrwert besteht vor allem darin, dass hier ein sehr umfassendes Werk zum Themenbereich Opferforschung und Viktimisierung vorliegt. Insofern eignen sich die beiden Bände gut als Grundlage für eine weiterführende und intensivere Beschäftigung mit dem Thema Viktimisierung. Zugleich sind beide Bände ein guter Ideen- und Ratgeber für die Planung und Durchführung eigener Opferbefragungen (sowohl im Hinblick auf offenen Forschungsfragen als auch unter methodischen Aspekten). Die einzelnen Beiträge sind sehr anschaulich und verständlich geschrieben und eignen sich auch für eine Leserschaft mit wenig statistischem bzw. methodischem Vorwissen. Interessant dürften die beiden Bände vermutlich eher für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler

sein, die sich mit viktimologischen Fragestellungen beschäftigen. Hier wäre zu wünschen, dass die in den Kapiteln wiederholt formulierte Forderung nach länderübergreifenden und kontinuierlichen victim surveys zügig aufgegriffen und adäquat umgesetzt wird.

Steffen Bieneck

Kunkel, P.-C., Kepert, J. & Pattar, A. (Hrsg.) (2016). *Sozialgesetzbuch VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Lehr- und Praxiskommentar*. 6. Auflage. Baden-Baden-Nomos. ISBN 978-3-8487-2329-4. 1380 Seiten. 98,00 Euro.

Die Neuauflage des Kommentars als Herausgeberwerk mit weiteren 17 Autoren berücksichtigt den Rechtsstand bis 1.2.2016., während die einschlägige und bedeutsame Rechtsprechung und Literatur nach den Angaben der drei Herausgeber bis zum 1.12.2015 eingearbeitet worden sind. Neu eingefügt wurde das Präventionsgesetz 2015 und das Recht zum Umgang mit begleiteten minderjährigen Flüchtlingen (§§ 42a bis 42f SGB VIII).

Der Kommentar ist in der Systematik des SGB VIII gegliedert.

Das SGB VIII hat 106 Paragraphen und ist in elf Kapitel gegliedert, die in Abschnitte und Unterabschnitte unterteilt sind.

1. Allgemeine Vorschriften
2. Leistungen der Jugendhilfe
3. Andere Aufgaben der Jugendhilfe
4. Schutz von Sozialdaten
5. Träger der Jugendhilfe, Zusammenarbeit, Gesamtverantwortung
6. Zentrale Aufgaben
7. Zuständigkeit, Kostenerstattung
8. Kostenbeteiligung
9. Kinder- und Jugendhilfestatistik
10. Straf- und Bußgeldvorschriften
11. Schlussvorschriften.

Das SGB VIII, als sog. Einfachgesetz veranschaulicht das in Art. 6 Abs. 2 S. 2 Grundgesetz (GG) formulierte Wächteramt des Staates in Bezug zu den Rechten der Eltern (z.B. Sorgerecht). Das SGB VIII regelt die Sozialleistungen im Kinder- und Jugendhilferecht sowie die Aufgaben der Jugendhilfe zum Schutz von Kindern und Jugendlichen.

Der Lehr- und Praxiskommentar (LPK) ist durch die Kommentierung von Hochschullehrern und Praktikern besonders gut auch für den Nichtjuristen verständlich. Die enge Verbindung mit den für das Verständnis des KJHG wichtigen Grundsätzen und Regeln aus dem BGB, StGB, KKG und FamFG bestimmt den LPK.

Die Neuauflage berücksichtigt die Änderungen des SGB VIII durch das Präventionsgesetz vom 17.7.2015. Die 6. Auflage legt dabei einen Schwerpunkt auf die umfassende Analyse der Rechtsprechung in Folge des Rechtsanspruch U3: *Förderung in Kita und Kindertagespflege*.

Das Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher (mWv 28.10.2015, BGBl. I, 1802), wird in der Gesetz gefundenen Fassung gemäß der neuen sieben Vorschriften §§ 42 a – 42 f sowie § 88 a SGB VIII beispielsweise zu folgenden Fragen kommentiert:

- Wie genau sieht das neue Verteilverfahren aus, wer ist auf Länderebene zuständig,
- unter welchen Voraussetzungen können unbegleitet eingereiste ausländische Kinder und Jugendliche Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nun in Anspruch nehmen bzw. erhalten?
- Familienzusammenführung,
- Beteiligung des Kindes oder Jugendlichen,
- jugendbehördliches Verfahren bei der Durchführung einer vorläufigen Inobhutnahme.
- Ende der vorläufigen Inobhutnahme.

Eine kritischere Bestandsaufnahme und Einschätzung zu Fragen der Betreuung, Versorgung und des Schutzes noch nicht volljähriger Flüchtlingskinder, aber auch junger erwachsener Flüchtlinge wäre hier bei der Erörterung der §§ 42 a bis 42 f SGB VIII angemessener gewesen:

1. Zum Beispiel ist ein Sonderleistungsrecht für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge innerhalb oder außerhalb des SGB VIII nicht zielführend. Es verschiebt lediglich Kosten und Verantwortlichkeiten. Junge Flüchtlinge, die situationsgerechte und flexible Hilfen der Jugendhilfe erhalten, haben deutlich bessere Chancen auf einen erfolgreichen Bildungsverlauf und Teilhabe an der Gesellschaft. Kosteneinsparungen gefährden diese Erfolge, da eine schnelle und angemessene medizinische Versorgung, sozialpädagogische Stabilisierung, Begleitung und vor allem eine Familienzusammenführung entscheidende Faktoren sind.

2. Ebenso müssen auch Hilfen für junge Volljährige weiterhin möglich sein. Sie sind wesentlich, um die bereits geleisteten Erfolge von Schule und Jugendhilfe abzusichern und eine gelingende und nachhaltige Integration zu gewährleisten. Viele Jugendhilfemaßnahmen werden jetzt mit Erreichen der Volljährigkeit zu schnell beendet. Abrupte Beendigungen der Jugendhilfe evozieren jedoch bekanntermaßen Ausbildungsabbrüche und den Rückfall in seelische Belastungssituationen und psychosomatische Erkrankungen.

3. Unbegleitete noch nicht volljährige Flüchtlinge, aber auch junge erwachsene Flüchtlinge sind besonders verletzbar. Sie brauchen Schutz vor Ausbeutung, Bedrohungen, Misshandlungen und sexuellen Missbrauch. Sie sind leichte Opfer von Straftaten (sexuelle Übergriffe, pädosexuelle Netzwerke) und zugleich anfällig für die Rekrutierungen für Straftaten (z.B. Bandendiebstahl, Einbrüche und Taschendiebstahl).

## Fazit

Trotz der zuletzt vorgebrachten kritischen Worte wird der „Kunkel“ (die Mitherausgeber Kepert und Pattar mögen mir diese Titulierung verzeihen) auch in der neunten 6. Auflage seinem Ruf als einer der führenden KJHG-Kommentare gerecht. Er gibt Antworten in Bezug auf die Reformen – nicht nur im Kinder- und Jugendhilfe-recht – für Jugendämter, freie Träger, Kommunen, Anwälte, Familienrichter, Studierende, Verfahrensbeistände und Sachverständige im Familiengerichtsverfahren. Der Kommentar ist somit ein empfehlenswertes, gelungenes und zu empfehlendes Grundlagenwerk, das allerdings gerade zur Frage unbegleiteter Flüchtlingskinder auch kritischer ausgestaltet sein könnte.

*Rainer Balloff (Berlin)*

*Löhnig, M & Gietl, A. (2016). Zivilrechtlicher Gewaltschutz. 3. Auflage. Berlin: Erich-Schmidt-Verlag (ESV). Euro 24,00. 132 Seiten. ISBN 878-3-3-503-12613-2.*

Das in 1. Auflage 2002 und in 2. Auflage 2004 erschienene Fachbuch liegt nunmehr seit 2015 in 3., wesentlich erweiterter Ausgabe vor. Als Zweitautor wird dem Leser nun der Staatsanwalt Gietl vorgestellt

Der Kernbereich dieses Buches beinhaltet die Möglichkeiten eines effektiven Opferschutzes.

Insofern werden zivilrechtliche Unterlassungsansprüche und strafrechtlicher Schutzdefizite dargestellt.

Bereits im November 2000 wurde § 1631 BGB entsprechend geändert, wobei § 1631 Abs. 2 BGB: „Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung, körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig“, eine besonders herausragende Bedeutung hat.

Am 1.1. 2002 trat das Gesetz zur Verbesserung zivilrechtlichen Schutzes bei Gewalttaten in Kraft, das das rechtliche Schutzniveau verstärkt hat.

Die 3. Auflage thematisiert folgerichtig, dass nunmehr Familiengerichte ausschließlich für Gewaltschutzsachen zuständig sind, was zu erheblichen Vereinfachungen geführt hat.

Eingearbeitet ist ebenso das am 11.1.2015 in Kraft getretene EU-Gewaltschutzgesetz, das dazu geführt hat, dass Gewaltschutzanordnungen aus anderen EU – Staaten u.a. auch in Deutschland vollstreckt werden können.

Folgende zentrale Konfliktlagen werden behandelt:

- Schutz des Kindes vor familiärer Gewalt (§§ 1666, 1666 a BGB iVm mit SGB VIII),
- Schutzanordnungen nach § 1 GewSchG bei partnerschaftlicher Gewalt und Erwirkung einer einstweiligen Anordnung, Nahrungsverbot in Bezug auf das Kind und die Wohnung oder einen anderen zu bestimmenden Ort, Wegweisung/Wohnungsverweisung (beachte ebenso die polizeirechtlichen Möglichkeiten zur Verhinderung von Gewalt, mit Blick auf die Möglichkeiten der Polizei vorübergehend und eigenverantwortlich eine Wohnungsverweisung und/oder einer Verweisung sich an einem bestimmten Ort aufzuhalten auszusprechen,
- Nutzungsverbot, Wohnungsüberlassung (vgl. auch § 2 GewSchG) als Reaktion auf familiäre Gewalt,
- strafrechtlichen und polizeirechtlichen Ergänzungen des zivilrechtlichen Gewaltschutzes,
- Unterlassungsansprüchen und Schadenersatzansprüchen des Kindes (§ 823 Abs. 1 mit § 1004 Abs. 1 BGB analog bleibt die maßgebliche Anspruchsgrundlage für entsprechende rechtliche Auseinandersetzungen, die keine Gewaltschutzsachen darstellen; vgl. hierzu § 1 Abs. 1 S. 3 GewSchG),

- Beschneidung des Kindes gemäß § 1631 d BGB.

Den Verfassern gelingt es in aller Kürze alle wesentlichen Aspekte der Materie sehr systematisch und übersichtlich zu präsentieren und der Praxis erneut wichtige Hinweise für die Handhabung zu geben. Ihnen gelingt das Zusammenspiel zwischen der zivilrechtlichen und der strafrechtlichen Seite des Gewaltschutzgesetzes plausibel darzustellen. Erwähnenswert sind die fundierten Hinweise zum Durchführung des Verfahrens (z.B. bei der Begutachtung zur Feststellung der Kindeswohlgefährdung (S. 46ff.) Drohung (S. 71) oder Stalking/Nachstellung (S. 72).

Wo rezensiert wird, sollten auch Kritik, Fehlerkorrekturen und Verbesserungsvorschläge möglich sein:

1. Die Ermittlung von Amtswegen nach § 26 FamFG obliegt schon längst nicht dem Vormundschaftsgericht (siehe S. 46), sondern seit 1.9.2009 dem Familiengericht.

2. Die Ersetzung der Zustimmung des Familiengerichts erfolgt nicht nur nach § 1666 Abs. 3 BGB (vgl. S. 47), sondern nun nach § 1666 Abs. 3 Nr. 5 BGB: „5. die Ersetzung von Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge“.

3. Die familiengerichtliche Anordnung der Einholung eines *kinderpsychologischen Gutachtens* (S. 48, so dort der Wortlaut) erfolgt zwar immer noch in diesem Wortlaut, dennoch berücksichtigt die Einholung eines *familienspsychologischen Gutachtens* eher die heutige Terminologie und fachliche Ausrichtung einer Begutachtung mit Blick auf die Familie, die schon lange als System begriffen wird und auf § 163 Abs. 2 FamFG.

4. Die Literaturverwaltung – vor allem ab S. 126 „Aufsätze“ spiegelt nicht den aktuellsten Stand bis 2015 wider und berücksichtigt viel zu wenig die mittlerweile umfangreich vorliegende sozialwissenschaftliche Literatur. Das fällt zuerst bei der eher unkritischen Diskussion um die Beschneidung von männlichen Kindern auf (S. 30-33).

Dennoch ist alles in allem dieses Werk lesens- und empfehlenswert, und zwar auch für alle Sachverständige im familiengerichtlichen Verfahren.

Rainer Balloff (Berlin)

Prenzlow, R. (Hrsg.). (2016). *Handbuch. Elterliche Sorge und Umgang. Pädagogische, psychologische und rechtliche Aspekte. 2., aktualisierte Auflage. Köln: Bundesanzeiger. Euro 46,00. 442 Seiten. ISBN 978-3-8462-0646-1.*

Wie wird die 2. Auflage aus 2016 in der Vorankündigung und auf dem Klappentext vom Bundesanzeiger-Verlag angekündigt?

„Für die 2. Auflage wurden die Beiträge überarbeitet, neue Rechtsprechung, neue Normen und aktuelle Diskussionen eingearbeitet, z.B. Stiefelternschaft, gleichgeschlechtlicher Partnerschaft und Sorgerecht, zu Umgangsmodellen und zum Umgangsausschluss.“

Zunächst: Das Werk ist im Vergleich zur 1. Auflage um 47 Seiten angestiegen. Allein die Gliederung ab S. 437 (von „Abänderung gerichtlicher Entscheidungen“ bis „Zwangsmaßnahmen“ ist differenzierter und deutlich umfangreicher geworden.

Allerdings kommen die Erläuterung, Gefahren, aber auch Nutzen der Beschneidung des männlichen Kindes gemäß § 1631 d BGB ebenfalls in der 2. Auflage zu kurz (S. 55).

Ebenso hätte das Wechselmodell – auch angesichts der erfreulich anwachsenden empirischen Befundlage und der wissenschaftlichen Erörterungen in den einschlägigen Publikationsorganen – ausführlicher behandelt werden sollen (vgl. S. 95-97, 204-206 u. 268-275) – obwohl im zuletzt genannten Beitrag (S. 268 ff.) – und nicht nur dort – die Literaturverwaltung nicht konsequent aktualisiert wurde und dementsprechend z.T. veraltet ist:

- Z.B. das Werk Dettenborn & Walter, Familienrechtspsychologie liegt seit 2015 in 2. Auflage vor, das Werk aus dem Jahr 2002 ist angesichts der vielfachen gesetzlichen Änderungen (z.B. Inkrafttreten des FamFG am 1.9.2009) nicht mehr zeitgemäß;
- aktuelle und neuere Ausführungen zum Wechselmodell von Balloff: 2015, Kinder vor dem Familiengericht, S. 140-146;
- Balloff & Koritz: 2016 (2015 bereits erschienen), Praxishandbuch für Verfahrensbeistände, S. 148-154;

- Hammer: FamRZ 2015, 1433;
- Heilmann: NJW 2015, 3346
- oder die besonders ausführlichen und fundierten Erörterungen bei Salzgeber: NZFam 2014, 921

fehlen.

Auf die wohl unausrottbare diskriminierende Terminologie und das etablierte Amtsdeutsch in deutschen Gerichten, Jugendämtern, bei Verfahrensbeiständen und Sachverständigen „Kindesvater“ oder Kindesmutter“ (anstatt „Vater“ und „Mutter“), wurde auch in 2. Auflage nicht ganz verzichtet, obwohl der Familienrichter Hans-Otto Burschel, auf S. 61 in der 2. Auflage und schon in der 1. Auflage (S. 51 f.) nur noch vom „Kindesvater“ spricht, nicht aber von der „Kindesmutter“, die bei ihm bereits „Mutter“ heißt.

Trotz einiger Kritikpunkte gilt nach wie vor:

Dieses interdisziplinäre Werk informiert umfassend, kenntnisreich und z.T. sogar ausgesprochen interessant und spannend über die kindschafts- und familienrechtlichen Belange der Beteiligten im Gerichtsverfahren und Aufgaben des Sachverständigen als Hilfsperson des Familiengerichts (hier besticht eine besonders fundierte und ausführliche Darstellung von Doris Früh-Naumann, S. 219-293, obwohl auch hier die aktuellste Literatur bis zum Redaktionsschluss nicht hinreichend eingefügt wurde) und die pädagogischen und psychologischen Grundlagen im jugendbehördlichen und familiengerichtlichen Verfahren.

Das Werk enthält Praxis nahe Informationen, Empfehlungen, Anregungen und Arbeitshilfen von Autoren unterschiedlicher Professionen (z.B. aus Rechtswissenschaft, Psychologie und Pädagogik). Diese erläutern verständlich und praxisnah unterschiedliche Kindeswohlaspekte, stellen das Kind in das Zentrum ihrer Überlegungen (hier soll in Bezug auf diesen Aspekt der Beitrag von Ludwig Salgo und Katrin Lack: Das Recht der Pflegekindschaft, S. 272-321, besonders betont und hervorgehoben werden) und entwerfen am Kindeswohl orientierte Modelle.

Rainer Balloff (Berlin)